

Ihre Wohlfahrtskasse informiert über:

Neue Werte im Bereich der Sozialversicherung und der Gemeindeärzte mit Wirkung ab 1.1.2011

Höchstbeitragsgrundlagen:

a) ASVG	€ 4.200,-
Sonderzahlungen (Urlaubs- und Weihnachtsgeld) bis	€ 8.400,-
b) GSVG, FSVG, BSVG	€ 4.900,-

Geringfügigkeitsgrenzen, Versicherungsgrenzen:

a) ASVG	
monatlich	€ 374,02
täglich	€ 28,72
b) GSVG	
für neue nebenberuflich Selbstständige	€ 374,02
für neue hauptberuflich Selbstständige	€ 537,78
c) FSVG	
Mindestbeitragsgrundlage in den ersten 3 Jahren ab Aufnahme der Tätigkeit	€ 537,78
Mindestbeitragsgrundlage danach	€ 743,20

Beitragsätze:

a) Krankenversicherung			
	insgesamt	Dienstgeberanteil	Dienstnehmeranteil
Angestellte	7,65 %	3,83 %	3,82 %
Arbeiter	7,65 %	3,70 %	3,95 %
Sonstige Versicherte	7,65 %	3,78 %	3,87 %
Beamte	7,65 %	3,55 %	4,10 %
Freie Dienstnehmer ASVG	7,65 %	3,78 %	3,87 %
Gewerbetreibende	7,65 %		
Neue Selbstständige GSVG	7,65 %		
Bauern	7,65 %		
Pensionisten	5,10 %		

b) Unfallversicherung			
	insgesamt	Dienstgeberanteil	Dienstnehmeranteil
Arbeiter	1,40 %	1,40 %	---
Angestellte	1,40 %	1,40 %	---
Beamte	0,47 %	0,47 %	---
Freie Dienstnehmer ASVG	1,40 %	1,40 %	---
Bauern	1,90 %		

Bemessungsgrundlagen			
Gewerbetreibende	€ 8,20 monatlich	€ 17.614,55	
Freiberufler FSVG	€ 8,20 monatlich	€ 17.614,55	
Neue Selbstständige			
GSVG	€ 8,20 monatlich	€ 17.614,55	
Stufe 1	€ 98,35 jährlich	€ 28.804,91	
Stufe 2	€ 147,74 jährlich	€ 34.482,69	

c) Pensionsversicherung			
	insgesamt	Dienstgeberanteil	Dienstnehmeranteil
Arbeiter/Angestellte	22,80 %	12,55 %	10,25 %
Freie Dienstnehmer			
ASVG	22,80 %	12,55 %	10,25 %

Gewerbetreibende	17,50 %
Neue Selbstständige	17,50 %
Bauern	15,25 %
Freiberufler	20,00 %

Gemeindeärzte:	
(Monatsbeiträge)	
Beitragsgruppe A	€ 525,30
Beitragsgruppe B	€ 430,00
Beitragsgruppe C	€ 334,80
Beitragsgruppe D	€ 239,50

Rezeptgebühr:

Diese beträgt ab 2010 € 5,10. Eine Befreiung kann **beantragt** werden, wenn folgende Grenzbeträge nicht überschritten werden:

- monatliche Nettoeinkünfte in Höhe von € 793,40 für Alleinstehende
- monatliche Nettoeinkünfte in Höhe von € 1.189,56 für Ehepaare
- zusätzliche Erhöhung um € 122,41 für jedes Kind bzw.
- monatliche Nettoeinkünfte in Höhe von € 912,41 für Alleinstehende
- monatliche Nettoeinkünfte in Höhe von € 1.367,99 für Ehepaare
- zusätzliche Erhöhung um € 122,41 für jedes Kind

wenn infolge von Leiden oder Gebrechen (chronisch Kranke) überdurchschnittliche Ausgaben nachgewiesen werden, wobei das Einkommen aller im Familienverband lebenden Versicherten zu berücksichtigen ist.

e-Card-Service-Entgelt: € 10,00 pro Jahr

Heilbehelfe:

Der Kostenanteil des Versicherten für Heilbehelfe (orthopädische Schuheinlagen usw.) beträgt mindestens € 28,00, für Sehbehelfe mindestens € 84,00. Für Kinder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder schwerstbehinderte Kinder sowie für Personen, die von der Rezeptgebühr befreit sind, gibt es keine Kostenbeteiligung.

Kinderbetreuungsgeld:

Leistungen für Geburten ab dem 1.1.2009:

- € 14,53 bei einer Bezugsdauer von 30 Monaten (+ 6 Monate bei Teilung mit Partner)
- € 20,80 bei einer Bezugsdauer von 20 Monaten (+ 4 Monate bei Teilung mit Partner)
- € 26,60 bei einer Bezugsdauer von 15 Monaten (+ 3 Monate bei Teilung mit Partner)
- € 33,00 bei einer Bezugsdauer von 12 Monaten (+ 2 Monate bei Teilung mit Partner)
- € 33,00 – € 66,00 bei einer Bezugsdauer von 12 Monaten (+ 2 Monate bei Teilung mit Partner) einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld in der Höhe von 80 % des letzten Nettoeinkommens

wenn der maßgebliche Gesamtbetrag der Einkünfte des Elternteils den Grenzbetrag von jährlich 60 % des letzten Einkommens (individueller Grenzbetrag) oder € 16.200,00 (absoluter Grenzbetrag) nicht übersteigt. Hinsichtlich des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes ist nur ein Zuverdienst von € 5.800,00 möglich.

Die Beihilfe für Geburten ab 1.1.2010 zu einer Pauschalvariante für maximal ein Jahr beträgt € 6,06.

Pensionserhöhungen:

Alle Pensionen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung (ASVG, FSVG, GSVG, ...) mit einem Pensionsstichtag vor 2010 werden ab Jänner 2011 wie folgt erhöht:

bis monatlich € 2.000,00	+ 1,2 %
von € 2.000,00 bis € 2.310,00	von 1,2 bis 0,0 %

Pensionen mit einem Stichtag im Jahr 2010 werden erst am 1.1.2012 angepasst.

Höchstbemessungsgrundlage (besten 23 Jahre)	€ 3.608,94
Pension bei 80 %	€ 2.887,15

Kinderzuschuss € 29,07

Die Erhöhung der Pensionen für Gemeindeärzte und Hinterbliebene erfolgt um 0,85 %. Die Höchstpension beträgt monatlich € 2.575,12.

Die Renten aus der Unfallversicherung werden um 1,2 % erhöht.

Richtsätze für Ausgleichszulagen:

Alters- und Invaliditätspension

Alleinstehende	€ 793,40
Ehepaare	€ 1.189,56
für jedes Kind	€ 122,41

Witwen- und Witwerpensionen € 793,40

Waisenpensionen bis 24. Lebensjahr

Halbwaisen	€ 291,82
Vollwaisen	€ 438,17

Waisenpensionen ab 24. Lebensjahr

Halbwaisen	€ 518,56
Vollwaisen	€ 793,40

Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung:

ASVG, GSVG, BSVG € 920,34

Pflegegeldstufen:

Stufe 1	€ 154,20
Stufe 2	€ 284,30
Stufe 3	€ 442,90

Stufe 4	€ 664,30
Stufe 5	€ 902,30
Stufe 6	€ 1.260,00
Stufe 7	€ 1.655,80

Zuzahlungen bei Maßnahmen der Rehabilitation (für maximal 28 Tage im Kalenderjahr) und bei Maßnahmen der Festigung der Gesundheit und der Gesundheitsvorsorge in der Kranken- und Pensionsversicherung:

Höhe der Zuzahlungen pro Verpflegstag und monatliches Bruttoeinkommen

von € 793,41 bis € 1.374,78	€ 7,00
von € 1.374,79 bis € 1.956,17	€ 12,00
über € 1.956,17	€ 17,00

Wenn die monatlichen Bruttoeinkünfte € 793,40 nicht übersteigen, kann eine Befreiung von Zuzahlungen beantragt werden.

Freiwillige Versicherungen:

Personen, die nicht pflichtversichert sind und den Wohnsitz im Inland haben, können bei der zuständigen Gebietskrankenkasse eine **Selbstversicherung** beantragen, wobei der monatliche Beitrag - in Abhängigkeit von den wirtschaftlichen Verhältnissen - zwischen € 49,85 und € 357,48 liegt.

Sofern ordentliche Studenten nicht über einen Elternteil beitragsfrei mitversichert sind, kann eine begünstigte **Studentenversicherung** in Höhe von € 49,85 beantragt werden. (Bis 30.6.2011 wird die Hälfte aus Bundesmitteln zugeschossen.)

Der monatliche Beitrag für Personen mit einem Wohnsitz im Inland, die wegen einer geringfügigen Beschäftigung von der Vollversicherung ausgeschlossen sind, beträgt auf Antrag € 52,78 (27,3 % davon entfallen auf die Kranken- und 72,7 % auf die Pensionsversicherung.)

Nachkauf von Schul- und Studienzeiten:

Der Beitrag für einen Schul- oder Studienmonat beträgt € 957,60. Mit der Entrichtung der Beiträge, die auch in Raten bezahlt werden können, werden Beitragszeiten einer freiwilligen Versicherung erworben, die als Versicherungszeiten zählen und zur Berechnung der Pensionshöhe dienen.

Erfolgt der Nachkauf durch Versicherte, die vor dem 1. Jänner 1955 geboren sind, erst nach Vollendung des 50. Lebensjahres, werden diese Beiträge durch Heranziehung eines Risikofaktors erhöht:

Vollend. 50. Lebensj. – voll. 55. Lebensj....	Erhöh. um 66 %
Vollend. 55. Lebensj. – voll. 60. Lebensj....	Erhöh. um 122 %
Nach dem vollendeten 60. Lebensjahr ..	Erhöhung um 134 %